
S 2 RA 2/03 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RA 2/03 WA
Datum	24.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RA 101/03
Datum	07.08.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 24. März 2003 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darum, ob das erstinstanzliche Verfahren durch eine prozessuale Erklärung der Klagepartei beendet oder fortzusetzen ist.

Der im Jahre 1941 geborene Kläger führte beim Sozialgericht Würzburg einen Rechtsstreit (S 2 RA 289/98) wegen der im Februar 1998 beantragten und von der Beklagten mit Bescheid vom 09.06.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.09.1998 abgelehnten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit. Bevollmächtigt vom Kläger waren laut der zur Gerichtsakte eingereichten Prozessvollmacht vom 15.10.1998 die Vertreter des V. Bayern e.V., vom V. Bezirk Unterfranken die Herren H. , W. , W. , M. , T. und Frau R. , von der V. Landesgeschäftsstelle die Herren S. , D. und B. sowie Frau W. !

Entsprechend dem Ergebnis der gerichtlichen Beweisaufnahme, insbesondere aufgrund der beigezogenen Ärztlichen Unterlagen und des veranlassten Gutachtens des Neurologen und Psychiaters K. vom 02.05.2002, erkannte die Beklagte mit Schriftsatz vom 16.09.2002 einen Anspruch auf (unbefristete) Rente wegen Berufsunfähigkeit bei einem Leistungsfall vom 01.04.1997 für die Zeit ab 25.09.1997 an, wobei sie ausführte, dass für die Dauer der Leistungen zur Rehabilitation (Anmerkung: Reha-Antrag vom 21.07.1997, Heilverfahren vom 04. bis 24.09.1997) und für einen sonstigen Zeitraum, für den Übergangsgeld zu zahlen sei, kein Anspruch auf Rente bestehe. Über diesen Zeitraum und über die Höhe des Übergangsgeldes werde noch gesondert entschieden. Es werde ein dem Anerkenntnis entsprechender Bescheid erteilt und daher vorerst von der Übersendung der Rentenakte abgesehen. Die notwendigen außergerichtlichen Kosten würden auf Antrag zur Hälfte erstattet (Kostenanerkennnis dem Grunde nach); wenn das Anerkenntnis angenommen werde, sei der Rechtsstreit nach [§ 101 Abs.2 SGG](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Hauptsache erledigt. Diesem Anerkenntnis beigefügt war der Rentenbescheid vom 01.08.2001 über die im Mai 2001 beantragte Altersrente für schwerbehinderte Menschen (Rentenbeginn 01.09.2001).

Der Kläger lehnte mit persönlich verfasstem Schreiben vom 29.09.2002 an das Sozialgericht (Durchschrift an den V.) den "Vergleichsvorschlag vom 16.09.2002" ab, weil seiner Ansicht nach Berufsunfähigkeit seit Juni 1983 und Erwerbsunfähigkeit seit Januar 1995 vorliege.

Die Beklagte erteilte den das Anerkenntnis ausführenden Bescheid vom 24.10.2002, wobei als Rentenanspruch der Rehabilitationsanspruch vom 21.07.1997 angenommen wurde. Die Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitsrente seien seit dem 01.04.1997 erfüllt, die Rente beginne am 25.09.1997, weil bis dahin ein Anspruch auf Übergangsgeld vorliege. Wegen des anzurechnenden Arbeitslosengeldes bestehe in der Zeit vom 01.10.1998 bis 31.12.2000 kein Rentenanspruch und in der Zeit vom 01.01. bis 31.08.2001 nur ein Anspruch in geminderter Höhe von 266,66 DM monatlich (s. Anlage 7 zum Rentenbescheid). Die Rentennachzahlung betrage im gesamten Zeitraum vom 25.09.1997 bis 31.08.2001 14.541,44 EUR und werde vorläufig einbehalten, weil zunächst die bekannt gewordenen Ansprüche anderer Stellen (Krankenkasse u.a.), die im Nachzahlungszeitraum bereits Zahlungen geleistet hätten, abschließend zu klären seien. Sobald die genaue Höhe der Ansprüche bekannt sei, werde die Nachzahlung abgerechnet.

Der Kläger wandte sich erneut mit Schreiben vom 06.11.2002 persönlich an das Sozialgericht. Hierin sagte er, dass der Bescheid vom 24.10.2002 laut seinem Inhalt auf einem nicht existierenden Anerkenntnis beruhe und er immer noch nicht wisse, warum die Beklagte keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zahlen wolle.

In der mündlichen Verhandlung am 26.11.2002 vor dem Sozialgericht Würzburg erschienen der Vertreter der Beklagten und der Kläger mit Sozialreferent Ass. jur. C. V., der eine am 26.11.2002 ausgestellte Untervollmacht, gezeichnet mit "V. Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken, Würzburg", und einer schlecht leserlichen

Unterschrift vorlegte. Laut Sitzungsniederschrift vom 26.11.2002 ergingen richterliche Hinweise, dass eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit derzeit nicht in Frage komme und die Annahme des Anerkenntnisses vom 16.09.2002 und 07.11.2002 empfohlen werde, weiterhin, dass Ass. V. im Einverständnis mit dem Kläger erklärte: "Ich nehme das Anerkenntnis der Beklagten an und erkläre den Rechtsstreit für erledigt." Diese Erklärung ist vorgelesen und genehmigt worden.

Mit persönlichem Schreiben vom 27.11. und 21.12.2002 sowie vom 04.01. und 02.03.2003, erklärte der Kläger gegenüber dem Sozialgericht, er nehme die Erklärung des Einverständnisses mit der Berufsunfähigkeitsrente zurück. Er sei wissentlich von der Beklagten getäuscht worden. Der Rentenbescheid vom 24.10.2002 ende in einer Nachzahlung von 14.541,44 EUR, wovon die Krankenkasse rund 10.000,00 EUR beanspruche, so dass ihm nur noch rund 4.500,00 EUR bzw. (nach späteren Angaben) 3.718,36 EUR verblieben. Der Beklagten sei bekannt gewesen, dass eine Forderung der Barmer Ersatzkasse vorhanden gewesen sei, diese sei jedoch nicht "eingerechnet" worden, um ihn zu einem Vergleich zu bewegen. Dem Ass.V. habe er die Vollmacht entzogen, das Sozialgericht müsse nunmehr ein neues Gutachten einholen und entscheiden, ab wann Berufsunfähigkeit vorliege.

Mit Urteil vom 24.03.2003 – [S 2 RA 2/03](#) WA stellte das Sozialgericht Würzburg fest, dass sich der Rechtsstreit im Verfahren S 2 RA 289/98 durch die Annahme des Anerkenntnisses erledigt habe. Es lägen ein Teilanerkentnis (Berufsunfähigkeitsrente) und ein Teilverzicht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vor, wobei letzterer im Prozess erklärt worden und als (teilweise) Klägeracknahme zu werten sei. Von einer unwirksamen Prozessklärung seitens der Klagepartei sei nicht auszugehen, weil Sozialreferent Ass.V. prozessbevollmächtigt gewesen sei. Der Fall einer unwirksamen Bevollmächtigung aufgrund kollusiven Zusammenwirkens von Prozessbevollmächtigtem des Klägers und dem Vertreter der Beklagten zum Nachteil des Klägers liege nicht vor. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ([§ 123](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB –) sei nicht möglich, weil es vorliegend nur auf die Willensmängel des Vertreters ankomme ([§ 166 BGB](#)) und dieser nicht von der Beklagten getäuscht worden sei. Ausweislich des Schreibens des Klägersvertreters an den Kläger, das dem Gericht in Abdruck vorliege, könne davon jedoch keine Rede sein. Streitgegenständlich sei die Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit gewesen, und das diesbezügliche Angebot habe der Bevollmächtigte des Klägers angenommen. In welcher Höhe Nachzahlungen zu "verrechnen" seien, sei nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen und habe insoweit keinen Willensmangel hinsichtlich der Annahme des Anerkenntnisses verursachen können. Eine Täuschung über den Anspruchsgrund, nämlich die Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit dem Grunde nach, habe nicht vorgelegen. Letztlich komme auch der Widerruf der Annahme des Anerkenntnisses nicht in Betracht. Ein Widerruf einer empfangsbedingten Willenserklärung sei nur dann wirksam, wenn dem Anderen der Widerruf vor oder gleichzeitig mit der zu widerrufenden Erklärung zugehe ([§ 130 BGB](#)).

Mit dem Rechtsmittel der Berufung bringt der Kl ger vor, Herr V. sei von ihm nicht bevollm chtigt gewesen, weil die Erteilung der Untervollmacht von einer Dame des V. erfolgt sei, die von ihm keine Prozessvollmacht gehabt habe. Sein Einverst ndnis mit dem Anerkenntnis habe er umgehend zur ckgezogen, als er von der Krankenkasse erfahren habe, dass diese Anspr che habe, die dem Bescheid der Beklagten vom 24.10.2002 nicht zu entnehmen gewesen seien. Es sei Aufgabe der Beklagten zu pr fen, ob die Anspr che Dritter berechtigt seien, gegebenenfalls durch R cksprache bei ihm. Die Barmer Ersatzkasse habe ihn nicht informiert, ebensowenig habe ihm die Beklagte mitgeteilt, dass sie diese Anspr che anerkenne. Er sei daher vom Gericht mit einem falschen Bescheid konfrontiert worden. Die Beklagte habe einen Trick angewendet, "die Sache stinke".

Der Kl ger bringt weiterhin vor, am 15.10.1998 habe er Klage erhoben, daher seien bei der Beurteilung auch die Gesetze anzuwenden, die zu dem Zeitpunkt der Klage g ltig gewesen seien und nicht diejenigen, die am 01.01.2001 G ltigkeit erlangt h tten. Laut sozialgerichtlichem Urteil sei streitig, ob die R cknahme des Anerkenntnisses wirksam oder nicht wirksam gewesen sei. Nachdem aber die Beklagte seine R cknahmeerkl rung nicht angefochten habe, sei da auch nichts streitig. Au erdem habe ihm das Sozialgericht mitgeteilt, dass das Verfahren fortgef hrt werde. Dies lasse den Schluss zu, dass seine R cknahme anerkannt worden sei, sonst h tte man ihm mitteilen m ssen, dass da etwas streitig w re.

Zum Beginn seiner Berufsunf higkeit tr gt der Kl ger vor, dass der Versicherungsfall auf den 13.06.1983 festgelegt werden m sse; damals sei er wegen Schlafens am Arbeitsplatz (infolge Narkolepsie) abgemahnt worden. Dies und andere Fakten m ssen noch gekl rt werden.

Auf Anfrage des Senats hat der Gesch ftsf hrer der V. Bezirksgesch ftsstelle Unterfranken mitgeteilt, dass die Untervollmacht f r Ass. V. von Frau S. M. , Sozialreferentin in diesem V.-Bezirk bis 15.05.2003, ausgestellt worden sei (Schreiben vom 10.06.2003).

Auf rechtliche Hinweise des Senats vertritt der Kl ger die Ansicht, eine konkludente Vollmachtserteilung habe nicht vorgelegen, weil er nicht vor der m ndlichen Verhandlung, sondern erst zum Zeitpunkt der Einlegung der Berufung am 05.05.2003 gewusst habe, dass Ass. V. keine Legitimation besessen habe. Die Beklagte habe bei der Berechnung des Bescheids vom 24.10.2002 die angeblichen Anspr che der Krankenkasse weggelassen, dies sei kein Versehen gewesen, sondern Vorsatz und damit Betrug und k nne nicht Rechtsgrundlage f r ein Einverst ndnis sein.

Die Beklagte vertritt unter Berufung auf [  73 Abs.3 SGG](#) die Ansicht, die Annahme des Anerkenntnisses und die Erledigterkl rung seien wirksam, weil sie mit Einverst ndnis des Kl gers erfolgt seien. Der Kl ger sei  ber die Rechtslage informiert gewesen, was sich aus dem Schreiben des V. vom 12.12.2002 an den Kl ger mit Hinweisen auf mehrere Schreiben und zwei Besprechungen vor dem Verhandlungstermin ergebe.

Der Kl  ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts W  rzburg vom 24.03.2003 aufzuheben und seinen Rechtsstreit neu zu verhandeln.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur  ckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Prozessakten beider Rechtsz  ge vor. Zur Erg  nzung des Tatbestands, insbesondere hinsichtlich des Vortrags des Kl  gers, wird hierauf sowie auf den Inhalt der zu Beweiszwecken beigezogenen Versichertenakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul  ssig ([     143 ff.](#), [151 SGG](#)), jedoch in der Hauptsache nicht begr  ndet.

Auch der Senat ist zu der   berzeugung gekommen, dass der Rechtsstreit in erster Instanz, teils durch Annahme des Anerkenntnisses, im   brigen durch Erledigterkl  rung, die der Kl  ger  cknahme gleichsteht, in vollem Umfange erledigt ist ([     101 Abs.2](#), [102 Satz 2 SGG](#)) und nicht mehr fortgef  hrt werden muss und darf. Die von Ass. V. in der m  ndlichen Verhandlung am 26.11.2002 abgegebene prozessbeendigende Erkl  rung wirkt unmittelbar f  r und gegen den Kl  ger, weil sie "innerhalb der zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen" abgegeben worden ist ([   164 Abs.1 Satz 1 BGB](#), [   85 Abs.1](#) der Zivilprozessordnung      ZPO -). Unerheblich ist es, dass die schriftlich erteilte und zu den Akten des Sozialgerichts eingereichte Intervollmacht unwirksam gewesen ist, weil die Person, die die Intervollmacht erteilt hat, selbst nicht   ber eine Prozessvollmacht des Kl  gers verf  gte. Bevollm  chtigt werden k  nnen nicht juristische Personen (z.B. der V. e.V.), Vereinigungen und Verb  nde, weil sie nicht selbst prozessf  hig sind, sondern die von der "Organisation" durch Satzung oder besondere Erm  chtigung bestellten Personen, vorliegend die in der Prozessvollmacht vom 15.10.1998 namentlich aufgef  hrten Personen und damit nicht Frau M. , die die Intervollmacht ausgestellt hat.

Gleichwohl hat Ass. V. wirksam als Bevollm  chtigter eine Erkl  rung f  r den Kl  ger abgegeben. Gerade zu der Annahme des Teilanerkenntnisses und Erledigterkl  rung lag ausdr  cklich die Vollmacht des Kl  gers vor. Wie die Sitzungsniederschrift beweist, wurde die prozessbeendigende Erkl  rung im Einverst  ndnis mit dem Kl  ger abgegeben, d.h., es war der (auch ge  u  erte) Wille des Kl  gers, dass Ass. V. f  r ihn, den Kl  ger, die Annahme des Anerkenntnisses und die Erledigung des Rechtsstreits erkl  rt. Dies stellt nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt eine (ausdr  ckliche) m  ndliche Vollmacht f  r eine bestimmte, nach Inhalt fest umrissene Erkl  rung dar, die nur dann obsolet      ohne eigene Rechtswirkung      w  re, wenn Ass. V. nicht bereits fr  her Vollmacht f  r diese konkrete Erkl  rung oder allgemein Prozessvollmacht gehabt h  tte.

Bereits die oben genannte bestimmte Vollmacht, die nicht mit einer umfassenden Prozessvollmacht gleichgesetzt werden kann, hat zur Folge, dass Ass. V. eine f  r

den Kläger wirksame prozessbeendigende Erklärung abgegeben hat.

Das Anerkenntnis konnte noch angenommen werden. Die Beklagte hat bereits mit Schriftsatz vom 16.09.2002 klargestellt, dass sie sich an ihre Erklärung (auch ohne spätere Annahme durch den Kläger) gebunden hält, und hat nach der vom Kläger erklärten Ablehnung des Anerkenntnisses dieses dadurch aufrecht erhalten bzw. wiederholt, dass sie den Bescheid vom 24.10.2002 erteilte.

Über die ausdrückliche (begrenzte) Vollmacht für die prozessbeendigende Erklärung des Ass. V. hinaus muss der Kläger die gesamte Prozessführung durch die in der Prozessvollmacht vom 15.10.1998 aufgeführten Personen und auch durch Ass. V. gegen sich gelten lassen mit der Folge, dass ihm auch die Kenntnis der fach- und sachkundigen Vertreter (z.B. über Inhalt und Auswirkungen des Schriftsatzes der Beklagten vom 16.09.2002 und des Bescheids vom 24.10.2002) zuzurechnen ist und er allein in der Person des Vertretenen bestehende Willensmängel nicht geltend machen kann ([§ 166 BGB](#)).

Dahingestellt bleiben kann letztlich, ob der Kläger dem Ass. V. bereits in der mündlichen Verhandlung allumfassende Prozessvollmacht im Sinne von [§§ 81 ff. ZPO](#) erteilt hat, worauf die Vorbesprechungen des Klägers mit Ass. V. und die Vereinbarung hinweisen, dass der Kläger mit jenem den Sitzungstermin wahrnehmen wird (s. hierzu das Schreiben des Bezirksgeschäftsführers H. und des Sozialreferenten V. an den Kläger vom 12.12.2002); weiterhin ist der Kläger auch mit Ass. V. zur mündlichen Verhandlung erschienen, wobei letzterer sich zu Beginn als Bevollmächtigter ausgegeben und Untervollmacht eingereicht hat; der Kläger hat dem keineswegs widersprochen, vielmehr nach außen, gegenüber dem Gericht, den Eindruck vermittelt, dass er mit einem Bevollmächtigten erschienen ist.

Sollte aber keine ausdrückliche oder konkludente Erteilung einer Prozessvollmacht angenommen werden können, müsste der Kläger die gesamte Prozessführung, d.h. nicht nur die Abgabe der prozessbeendigenden Erklärung, gegen sich gelten lassen. Gemäß [§ 73 Abs.3 Satz 2 SGG](#) gilt auch und gerade für den Fall, dass keine bzw. keine wirksame Prozessvollmacht in den Akten des Sozialgerichts aufliegt -, dass ein Beteiligter die Prozessführung gegen sich gelten lassen muss, auch wenn er nur mündlich Vollmacht erteilt oder die Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. Gerade dies hat aber der Kläger getan, als er einen (vermeintlich) Prozessbevollmächtigten für sich auch noch dazu in seiner Anwesenheit agieren ließ und dann zum Schluss des Rechtsstreits auch ausdrücklich mit der umfassenden Erledigung des Rechtsstreits durch diesen einverstanden gewesen ist. Bereits die stillschweigende Duldung einer Prozessführung wäre auch schon ausreichend gewesen (Urteil des BSG vom 27.10.1976- [2 RU 143/75](#) in [USK 76190](#)).

Die wirksam gewordene prozessbeendigende Erklärung konnte der Kläger weder anfechten noch widerrufen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im sozialgerichtlichen Urteil Bezug genommen ([§ 153 Abs.2 SGG](#)). Nur noch ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die

Beklagte den Klger (bzw. dessen Bevollmchtigten) keineswegs arglistig oder sonstwie getuscht haben kann. Aus dem Bescheid vom 24.10.2002 geht klar und eindeutig hervor, dass die Beklagte auf die Rentenzahlungen ab 01.10.1998 das vom Klger bezogene Arbeitslosengeld angerechnet hat und dass sich nach Anrechnung dieser Leistung noch ein Nachzahlungsbetrag von 14.541,44 EUR ergab. Ebenso offensichtlich gemacht wurde, dass nach dem Bearbeitungsstand dieser Betrag dem Klger nicht sicher zustand und daher einbehalten wurde, weil Ersatzansprche Dritter – genannt ist u.a. die Krankenkasse – noch abzuklren und abzurechnen waren. Es handelt sich um den Vollzug von gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelleistungen (hier: Krankengeld – Rente), wobei die Krankenkasse ihre Leistungen im Einzelnen zu beziffern und auf den Zeitraum der Rentenleistungen und die Hhe der Rente abzustimmen hatte. Auch dem Klger sollte erinnern sein, dass er (laut Versicherungsverlauf vom 14.05.1997 bis 29.09.1998) Krankengeld bezogen hat.

Die Verfahrensweise der Beklagten war pflichtgemss und gesetzesentsprechend. Es handelt sich hier nicht, wie der Klger meinte, um einen Trick, um ihn zur Annahme des Anerkenntnisses zu bewegen; nur nebenbei weist der Senat darauf hin, dass sich die Beklagte – im Gegensatz zur sogenannten Anrechnung – an Rentenleistungen nichts erspart, weil sie diese entweder an den Klger oder an dritte Stellen wegen deren gesetzlich geregelten Ersatzansprche zur Auszahlung zu bringen hat. Wenn der Klger trotz des entgegenstehenden Wortlauts des Bescheids vom 24.10.2002 geglaubt haben sollte, er wrde 14.541,44 EUR erhalten, so htte er sich in einem (selbst verschuldeten) unbeachtlichen Motivirrtum whrend der Annahme des Anerkenntnisses im Hinblick auf mittelbare rechtliche Folgen hieraus befunden, der nicht zu einer Anfechtung berechtigen wrde, und zwar auch dann nicht, wenn der Motivirrtum dem Prozessbevollmchtigten – auf die Mglichkeit dieses Umstands hat bereits das Sozialgericht hingewiesen – unterlaufen wre, was aber nicht der Fall gewesen ist. Wenn der Klger hier von dem von der Beklagten verwirkten Straftatbestand des Betrugs (vorstzliche Tuschung, um sich oder einem Anderen unrechtmssig einen Vermgensvorteil zu verschaffen) spricht, so liegt dies aus mehreren Grnden weit neben der Sache.

Soweit sich der Klger irgendwie geschdigt fhlt, weil er bei Weiterverfolgung des Rechtsstreits mehr an Berufsunfhigkeitsrente erhalten haben knnte, so ist auch dies dem Senat nicht nachvollziehbar. Die "Anrechnung" von Sozialleistungen und Befriedigung von Ersatzansprchen kann er damit nicht umgehen oder sonst wie verhindern. Rentenleistungen bzw. der Rentenbeginn sind zudem antragsabhngig ([ 99](#) des Sozialgesetzbuches Teil VI, vgl. auch den frheren  67 des Angestelltenversicherungsgesetzes); der Klger htte daher bei einem Versicherungsfall der Berufsunfhigkeit im Jahre 1983 nicht frher Rente bekommen, aber deutlich weniger, weil die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls zurckgelegten Versicherungszeiten bei der Rentenberechnung nicht bercksichtigt werden drfen.

Das Urteil des Sozialgerichts ist nicht zu beanstanden. Es hat im brigen zu Recht ber die "streitige" Frage entschieden, ob die Anfechtung bzw. Rcknahme der

prozessbeendigenden Erklärung wirksam ist oder nicht wirksam mit der Folge, dass der Rechtsstreit in erster Instanz weiter zu führen und in der Sache zu entscheiden ist. Zu Unrecht glaubt der Kläger, die maßgebliche Frage sei nicht streitig, weil die Beklagte ihrerseits die Rücknahme bzw. Anfechtung der prozessbeendigenden Erklärung nicht "angefochten" habe. Ein Zugestehen von Tatsachen bei fehlendem ausdrücklichen Bestreiten durch die Gegenpartei (vgl. hierzu [Â§ 138 Abs.3 ZPO](#)), geschweige denn die fiktive Geltung einer von einer Prozesspartei vorgebrachten rechtlichen Wertung oder einer vorgenommenen Rechtshandlung bei Schweigen der anderen Partei hierzu, ist im Sozialgerichtsgesetz nicht vorgesehen. Die Entscheidung darüber, welche Tatsachen gegeben sind und welche rechtliche Wirkung hieraus sowie aus Prozesshandlungen abzuleiten ist, beurteilt allein das Sozialgericht.

Neben der Sache liegt der Vortrag des Klägers, das Sozialgericht habe den Widerruf der prozessbeendigenden Erklärung "anerkannt", weil es ihm mit Schreiben vom 09.01.2003 mitgeteilt habe, dass das Verfahren fortgeführt werde. Ein Sozialgericht gibt jedoch nicht wie ein Prozessbeteiligter "Anerkenntnisse" ab, sondern es entscheidet durch Beschluss oder Urteil. Vorliegend wurde das erledigte Verfahren S 2 RA 289/98 wieder aufgenommen bzw. fortgesetzt, weil einer der Prozessbeteiligten geltend gemacht hatte, der Prozess sei aus hier wegen Anfechtung bzw. Widerruf einer prozessbeendigenden Erklärung nicht beendet. Anlässlich der Fortsetzung des Verfahrens war eben diese Frage zu klären. Ein besonderes Verfahren über die Wirksamkeit von Anerkenntnissen, Vergleichen, Rücknahmen von Klagen usw. ist in dem Sozialgerichtsgesetz nicht vorgesehen. Vielmehr hatte das Sozialgericht im fortzusetzenden Verfahren durch Urteil oder Beschluss entweder dahin zu entscheiden, dass die Beendigung des Rechtsstreits festgestellt wird oder, wenn die Beendigung von ihm verneint wird, in der Sache selbst (so schon BSG vom 27.06.1958 â [4 RJ 7/57](#) in [BSGE 7, 279](#)).

Wenn der Kläger unter der Überschrift "Anwendung von Gesetzen" allgemein darauf hinweist, dass die Gesetze bei der Beurteilung (welchen Sachverhalts?) anzuwenden seien, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 15.10.1998 gelten würden, so ist dies weitgehend sowohl in Bezug auf das materielle Rentenrecht als auch das prozessuale Verfahrensrecht unrichtig, aber im vorliegenden Falle auch unerheblich. Das Urteil des Senats beruht nicht auf irgendeiner Gesetzesvorschrift, die sich nach dem 16.10.1998 (Eingang und Rechtshängigkeit der Klage) geändert hat.

Nach Auswertung des gesamten Sachverhalts war die Berufung des Klägers mit der Kostenfolge aus [Â§ 193 SGG](#) zurückzuweisen. Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 14.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024
